

Kanalgebührenordnung der Gemeinde Wildschönau



Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in der Sitzung vom 02.06.2008 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z.4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 für die Benützung der Kanalanlage der Gemeinde Wildschönau die nachstehende **Kanalgebührenordnung** neu erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindegabenanlage erhebt die Gemeinde Wildschönau Gebühren, und zwar eine **einmalige Anschlussgebühr** und eine **jährliche wiederkehrende Kanalbenützungsggebühr**.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Anschlussgebührenpflicht entsteht für alle im Anschlussbereich vorhandenen Gebäude mit dem Zeitpunkt des **tatsächlichen Anschlusses** von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage.

Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Gebührenpflicht **nur insoweit**, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren übersteigt.

Vom Altbau getrennt errichtete Neubauten unterliegen der vollen Gebührenpflicht, auch wenn sie kanalisierungsmäßig an den bestehenden Altbau angeschlossen sind.

Eine Anschlussgebühr wird auch dann erhoben, wenn landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Teile davon durch bauliche Änderungen diesen Verwendungszweck verlieren und dadurch eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eintritt.

Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der ABA.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse des Anschlussobjektes gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 in der gültigen Fassung.

Die Anschlussgebühr beträgt **€ 4,65 je m³ Baumasse**. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

Ausnahmen:

- Garagen und Lagerräume werden grundsätzlich nicht berechnet.
- Kellerräume, sofern es sich nicht um Wohnräume bzw. Wellnessbereiche handelt
- Bei landwirtschaftlichen Gebäuden werden nur der Wohnanteil und die Wirtschaftsräume (z.B. Milchammer) zur Bemessungsgrundlage herangezogen.
- Ställe, Scheunen, Stadl, Backöfen udgl. werden nicht berechnet.

Die Räume die für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr in Abzug gebracht werden können, sind vom Bauwerber in einer planlichen und rechnerischen Darstellung ohne weitere Aufforderung der Gemeinde vorzulegen.

Ansonsten wird die Anschlussgebühr nach den Angaben im Baubescheid berechnet.

Mindestanschlussgebühr: 600 m³.

Anschlussradius: 100 m von der Hauptkanalleitung

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr

- a) Die Gemeinde Wildschönau erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Gemeindegkanalanlage eine Benützungsg Gebühr (Kanalgebühr).
- b) Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in Kubikmetern.
- c) Der Gebührensatz für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr pro m³ Wasserverbrauch wird alljährlich vom Gemeinderat festgesetzt.
- d) Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt derzeit € 1,85 inkl. 10 % Mwst. pro m³ der Bemessungsgrundlage.
- e) Bei allen an die Kanalanlage angeschlossenen Objekte ist auf eigene Kosten, zur Berechnung der Benützungsg Gebühr ein Wasserzähler einbauen zu lassen

- f) Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalgebühr entsteht mit der erstmaligen Einleitung der Abwässer in die Gemeindekanalisationsanlage.
- g) Der in den Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe anfallende Wasserverbrauch aus der Gemeindewasserleitung, welcher durch den Einbau von Subzählern zu messen ist, wird von der Bemessungsgrundlage abgezogen.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet.

Bei Miteigentum ist jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand gebührenpflichtig.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren im Zusammenhang mit dieser Kanalgebührenordnung gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO, LGBl. Nr. 34/1984) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Sonderbestimmungen

Sollte aus irgendeinem Grund der Verbrauch der Wassermenge nicht feststellbar oder unverhältnismäßig hoch oder niedrig sein, so ist die Kanalgebühr entweder an den Vorjahresverbräuchen (letzten 5 Jahre) oder durch Einschätzung nach Vergleichswerten zu bemessen.

§ 8

Vorschreibung der Gebühren

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt mittels Bescheid und ist zu dem darin festgesetzten Zahlungstermin fällig.

§ 9

Gebührenschiiden und gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner sind die Eigentümer der Grundstücke, für die die Einrichtung und Anlagen zur Entsorgung der Abwässer bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abwassergebühr.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.Juli 2008 in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Kanalgebührenordnungen der Gemeinde Wildschönau.

Der Bürgermeister:
Peter Riedmann, e.h.